

## **Satzung über die Benutzung des Bündheimer Schlosses**

*Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 471) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Satzung erlassen:*

### **§1**

1. Die Stadt Bad Harzburg stellt für politische, sportliche, kulturelle, soziale, schulische und wirtschaftliche Zwecke das Bündheimer Schloss bereit.
2. Zur teilweisen Deckung der für die Unterhaltung des Bündheimer Schlosses entstehenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
4. Für besondere Veranstaltungen, können Sondervereinbarungen getroffen werden, die sich grundsätzlich an der bestehenden Gebührentabelle orientieren.
5. Veranstaltungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu überweisen. Vor der Durchführung von privaten Veranstaltungen ist grundsätzlich eine Kautions i. H. v. 1.000,-- € zu entrichten. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden nach der Veranstaltung mit der Kautions verrechnet. Sollte die Kautions nicht zum vereinbarten Zeitpunkt auf einem Konto der Stadtkasse eingegangen sein, besteht kein Anspruch auf Nutzung des Schlosses zum angemeldeten Termin. Bei allen übrigen Veranstaltungen kann vor Durchführung eine Kautions verlangt werden.
6. Wird eine Veranstaltung trotz verbindlicher Anmeldung und Bestätigung nicht durchgeführt ohne dass bis spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Termin eine Absage erfolgte, kann eine Ausfallgebühr in Höhe von 125 € erhoben werden.

### **§ 2**

1. Das Bündheimer Schloss wird grundsätzlich ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
2. Die Benutzung wird durch die im Bündheimer Schloss aushängende Benutzungsordnung und einen abzuschließenden Nutzungsvertrag geregelt.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bündheimer Schlosses vom 12. Dezember 2000, zuletzt geändert 16. Dezember 2009, außer Kraft.

Bad Harzburg, 20. März 2012

Abrahms  
Bürgermeister

## **Gebührentabelle für die Benutzung des Bündheimer Schlosses**

### I. Saal (inklusive Nutzung des Foyers)

1. Veranstaltungen für politische, sportliche, kulturelle, schulische und soziale Zwecke

pro angefangene Stunde	35,00 €
höchstens	300,00 €

2. Private Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern)

pro angefangene Stunde	120,00 €
mindestens	240,00 €
höchstens      pro Tag	900,00 €

3. Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen      pro Tag      150,00 €

4. Besondere Nutzungen gem. § 1 Absatz 4 / Kommerzielle Veranstaltungen  
Sondervereinbarung

<u>II. Veranstaltungen im Foyer</u>	bis zu 2 Stunden Dauer	75,00 €
	pro Tag	250,00 €

### III. Küche mit Geschirr

1. Alle Veranstaltungen      pro Tag      30,00 €

### III. Nebenkosten

Es können Nebenkosten erhoben werden unter anderem für Strom, Müllentsorgung, notwendige Nachreinigungen, Ausleihe von Tischdecken und Stehtische sowie sonstige, vereinbarte Dienstleistungen.

Die Nebenkosten werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. nach besonderer Vereinbarung erhoben.

Bad Harzburg, März 2012

Der Bürgermeister